

DIE LINKE – Stadtratsfraktion – Rathausstr. 4-6 – 66333 Völklingen

Landesverwaltungsamt  
- Kommunalaufsicht -

Am Markt 7  
66386 St. Ingbert

**Stadtratsfraktion**  
Völklingen

Rathausstr. 4-6  
66333 Völklingen

fon 06898 132483

mail dielinkefraktion@gmx.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht    Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum  
01.01.2012

**Betr.: Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren**  
**Hier: Widerspruch gegen Beschluss des Völklinger Stadtrats vom 08.12.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Hiermit erheben wir Widerspruch gegen o.g. Beschluss und beantrage diesen aufzuheben.**

**Gründe:**

1. Die Gebührenkalkulation nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. U.a. wurde für den Anteil der Straßentwässerung wurde ein zu geringer Anteil festgesetzt. Eine Globalrechnung lag nicht vor
2. Der festgesetzte Betrag für die Abwassergebühren basiert allein auf dem Frischwasserverbrauch, was nach einschlägiger Rechtsprechung dem Äquivalenzprinzip widerspricht.
3. Die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung für den Völklinger Stadtrat nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach.

**Zu den Gründen im Einzelnen:**

**1.G    ebührenkalkulation**

**1.1.    In der Gebührenkalkulation wurde ein zu geringer Anteil für die Straßentwässerungsanteil angesetzt.**

Von den zu deckenden Kosten wurde pauschal ein Anteil für die Straßentwässerung von 15 % in Abschlag gebracht.

Dieser Anteil ist viel zu gering. In der Literatur und Rechtsprechung wird bei der in Völklingen fast durchgehend vorhandenen Mischkanalisation ein Anteil des Straßentwässerungsanteils von 25 – 40 % für angemessen angesehen. (kostenorientierte Berechnungsmethode - Vedewa-Modell vgl. Schoch/Kaiser/Zerres, Straßentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr, BWGZ 1998, 747, 748)

Analog wäre der Anteil der Straßentwässerung bei den Kosten für Regenbecken und Sammlern ebenfalls auf ein Minimum von 25% festzusetzen und in Abzug zu bringen.

Gleiches gilt für Personal-, Betriebs- und Unterhaltskosten, wo ein Straßenentwässerungsanteil ebenfalls in Ansatz gebracht werden müsste. (Anteil der Straßenentwässerung an den auf die Mischwasserkanalisation entfallenden Betriebskosten laut VEDEWA 13,5 %)

## 1.2 Fehlende Globalrechnung

Unter einer Globalberechnung wird nach ständiger Rechtsprechung das schriftliche Rechenwerk zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für die öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 20 KAG verstanden. Der Rechtsbegriff der Globalberechnung hat als solcher, soweit ersichtlich, erstmals im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 2. Juli 1975 Eingang in die Rechtsprechung gefunden.

Während die ältere Rechtsprechung die Globalberechnung noch als grobe Kontrollrechnung ansah, die noch während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens "nachgeschoben" werden konnte, ist seit dem Normenkontrollbeschluss des VGH vom 17. Juli 1984 eine den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Globalberechnung zwingende Voraussetzung für eine rechtmäßige Satzung. Die Globalberechnung soll in erster Linie nachweisen, dass der Ortsgesetzgeber das ihm bei der Beschlussfassung über den Beitragssatz zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Eine solche Globalrechnung lag dem Rat der Stadt Völklingen bei der Beschlussfassung nicht vor.

## 3. Die Gebührenfestsetzung erfolgte allein nach dem Frischwassermaßstab, was eindeutig einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip darstellt.

In der Sitzung des Stadtrats am 8.12.2011 wurde – wie schon in den Vorjahren – durch Vertreter der Fraktion Die Linke darauf hingewiesen, dass die zu verabschiedende Satzung von Anfang an nichtig ist, da diese im eindeutigen Gegensatz zur aktuellen Rechtsprechung deutscher Gerichte steht.

Danach sind –grundsätzlich getrennte Gebühren für die Entsorgung von Abwasser und Niederschlagswasser vorzusehen. Demgegenüber wird in der Völklinger Satzung allein auf den Frischwasserverbrauch als Gebührenmaßstab abgehoben. Alle damit in den vergangenen Jahren befassten Gerichte sahen hierin einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip.

Anstelle einer weiteren langatmigen Darstellung sei hier auf einige der einschlägigen Urteile/Beschlüsse von Gerichten verwiesen.

BVerwG, 8B 11/84, 25.03.1985 / BVerwG 9B51.03, Okt. 2003 / VG Aachen 7K 1005/92 / VG Saarland 11K 245/98 / OVG Thüringen 4N 574/98, 21.06.2006 / OVG Münster 9 A 3648/04, 18.12.2007 / VGH BaWü 2S 2938/08, 11.03.2010 / OVG NRW 9 A 3648/04 - 18.8.2007 / Hess. VerwGH 5 A 631/08 - 2.09.2009

Das letztgenannte Urteil führt dazu aus:

„Die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Entwässerungsgebühr für die Schmutz- und Niederschlagsableitung setzt ein annähernd gleich bleibendes Verhältnis zwischen der überbauten/versiegelten Grundstücksfläche und der Frischwasserbezugsmenge auf den Grundstücken des Entsorgungsgebiets voraus. Hiervon kann aufgrund der heutigen Wohn- und Lebensgewohnheiten, die durch deutliche Unterschiede in der Wohnstruktur auf den einzelnen Grundstücken gekennzeichnet sind, auch für die Städte und Gemeinden in Hessen kaum noch ausgegangen werden.“

Die gilt auch für Völklingen. Dies kann z.B. dazu führen, dass ein Vier-Personen-Haushalt so viel für das Abwasser bezahlt wie beispielsweise ein Supermarkt, der wegen seiner größeren Dach- und Parkplatzfläche mit Oberflächenwasser Kanal und Klärwerk erheblich stärker belastet.

#### **4. Fehlerhafte amtliche Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrats am 8.12.2011 / der Satzung am 21.12.2011**

Gemäß § 1, Abs. 1 der „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982“ (Veröffentlicht in der SZ vom 22.05.1992) sind amtliche Bekanntmachungen der Mittelstadt Völklingen im „Völklinger Stadtanzeiger“ zu veröffentlichen.

Dieser existiert jedoch nicht mehr. An seine Stelle ist als Nachfolger der „Wochenspiegel“ – Ausgabe Völklingen getreten. Wäre die Bekanntmachung der Sitzung hier erfolgt, so könnte man hierüber gegebenenfalls noch hinwegsehen.

Die Bekanntmachung erfolgte jedoch in den „Völklinger Stadtnachrichten“, einem von der Stadt Völklingen herausgegebenen eigenen Bekanntmachungsblatt (Herausgeber nach Impressum: Stadt Völklingen – Oberbürgermeister Klaus Lorig – ein presserechtlich Verantwortlicher wird entgegen den Regelungen des § 8 Saarl. Mediengesetz nicht genannt). Die „Völklinger Nachrichten“ – Untertitel: Neues aus dem Rathaus - erscheinen wöchentlich als eigenständige Beilage (2 Seiten) zum „Wochenspiegel“ – Ausgabe Völklingen.

Nach § 1, Abs. 2 BekVO haben Gemeinden die Art der Bekanntmachung in einer Satzung festzulegen. Darüber hinaus sind dort die amtlichen Bekanntmachungsblätter und Zeitungen namentlich zu nennen.

Darüber hinaus entsprechen die „Völklinger Stadtnachrichten“ auch den in § 5 BekVO Abs. 1 genannten Anforderungen nicht. U.a. fehlt in der Unterzeile die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“.

Da also die Sitzung des Stadtrats am 8.12.2011 nicht ordentlich bekannt gemacht wurde, sind alle dort gefassten Beschlüsse – darunter auch der Beschluss über die Erhebung von Abwassergebühren - von Anfang an nichtig. Dies gilt im Übrigen auch für die Bekanntmachung der Satzung in der Nummer 51/2011 der „Völklinger Nachrichten“.

Darüber hinaus gilt dies wohl für alle in Sitzungen des Stadtrats, der Ortsräte bzw. Ausschüssen der Stadt Völklingen gefasste Beschlüsse, ab dem Zeitpunkt, zu dem amtliche Bekanntmachungen in den „Völklinger Stadtnachrichten“ erschienen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir weitere rechtliche Schritte – insbesondere die Erhebung einer Normenkontrollklage ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Fraktion Die Linke

Paul Ganster  
Fraktionsgeschäftsführer